

§ 35 Absatz 1 Nummer 12

Die EnBW sieht grundsätzlich keine Notwendigkeit für eine erneute Änderung § 35 Abs. 1 Nr. 12. Mit dem betreffenden Passus wurde zuletzt Ende 2025 zunächst eine umfassende Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich im räumlichen Zusammenhang mit einer Umspannanlage eingeführt und kurz darauf wieder eingeschränkt. Wir halten den jetzigen Status Quo für ausreichend.

Wir lehnen die Beschränkung des zulässigen Abstands eines Batteriegroßspeichers auf mindestens 100 und höchstens 200 Meter zu der Grundstücksgrenze der dort genannten Anlagen ab. Es ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Betreiber von Umspannwerken um Erweiterungsmöglichkeiten fürchten. Die Auflösung einer solchen Flächenkonkurrenz ist jedoch nicht Aufgabe des Bauplanungsrechts. Hier müssen sich die Betreiber der Umspannwerke vielmehr mit den Eigentümern der angrenzenden Flurstücke vertraglich einigen, um unerwünschte Flächenkonkurrenzen zu vermeiden. Dieser Grundsatz gilt entsprechend für alle anderen zulässigen Außenbereichsnutzungen und es ist nicht ersichtlich, dass und warum hier ein Sonderrecht im Sinne einer Bannmeile geschaffen werden sollte.

Inbesondere erscheint es nach hiesigen Erfahrungswerten praktisch ausgeschlossen, in einem verbleibenden Nutzungskorridor von 100 Metern einen Batteriegroßspeicher mit allen dafür notwendigen Nebenanlagen zu errichten.

Durch die Erweiterungsabsicht auf mindestens 100 m sind längere Kabel erforderlich, was wirtschaftliche Auswirkungen (nicht die kosteneffiziente Lösung) nach sich zieht und zugleich zu Planungsschwierigkeiten führt (zusätzliche Flächensicherung notwendig).

Vor allem an Kraftwerksstandorten ist es schwierig die 100m einzuhalten, da man dort die Flächen nutzen muss, die zur Verfügung stehen. Ggf. kommt es hier bei einer Einhaltung sogar zu einer Verkleinerung des Projektes und damit zu einer wirtschaftlichen Verschlechterung und einer Gefährdung der Realisierung.

§ 35 Absatz 1 Nummer 11

Hier regen wir folgenden Änderungsvorschlag an:

In § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB-E sind die Worte „in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen“ durch „an denselben Netzverknüpfungspunkt angeschlossen ist wie eine vorhandene“ zu ersetzen und ist das Wort „steht“ zu streichen.

Begründung:

Die Definition des räumlich-funktionalen Zusammenhangs wirft in der Praxis zahlreiche Auslegungsprobleme auf, die überwiegend Aspekte ansprechen, die weder Regelungsgegenstand des Bauplanungsrechts sind, noch von einer Baurechtsbehörde sinnvoll beurteilt werden können. Dies betrifft insbesondere Fallgruppen, in denen ein Speicher zwar in räumlichen Zusammenhang mit einer vorhandenen EE-Anlage errichtet wird, aber nicht ausschließlich Strom aus dieser, sondern auch aus dem Netz bezieht. Diese Speicher dienen sowohl der Netzintegration der EE-Anlage als auch der Netzstabilität, da sie bedarfsgerecht Strom ein- bzw. ausspeichern können. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden solche Auslegungsfragen geklärt und wird zugleich der europarechtlich zwingenden Definition aus Art. 2 Nr. 44d RL 2018/2001 (i. d. F. der RED III) Rechnung getragen.

Summa summarum: Wir teilen die Bedenken der SPD-Fraktion hinsichtlich der vorliegenden Formulierungshilfe des BMWV. Die vorgesehene Reduzierung der verfügbaren Flächen ist nicht praxistauglich und würde zulasten des Zubaus von Batteriespeichern gehen, die dringend gebraucht werden. Jeglicher Pufferabstand ist ein Hemmnis für den Bau von Batteriespeichern und sollte vermieden werden. Die Errichtung eines „Bannkreises“ um Umspannanlagen würde bereits geplante Batteriespeicher gefährden und die erreichte Planungssicherheit gefährden.

Sollte ein wünschenswerter Erhalt des Status Quo nicht durchsetzbar sein, regen wir alternativ hilfsweise und notfalls folgende Maßnahmen an:

- Dafür: Schaffung eines Veto-Rechts für den Betreiber der Umspannanlage, welches nur aus sachlichen Gründen ausgeübt werden darf., insbesondere wenn durch die Batteriespeicheranlage eine zukünftige Erweiterung der Umspannanlage eingeschränkt oder erheblich erschwert wird, Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die im Netzentwicklungsplan gem. § 12c EnWG bestätigt wurden, für im Zuge des Netzentwicklungsplans entwickelten Punktmaßnahmen sowie für Maßnahmen des Netzausbauplans gem. § 14d EnWG.